

Noch Beschlussvorschlag:

3. Der Rat beschließt, die Gebühren für die Abfallbeseitigung für das Jahr 2016 wie folgt festzusetzen:

Gefäßart	Grundgebühr 2016	Grundgebühr 2015	Differenz
Je 60 l Restmüllgefäß	87,00 €	82,20 €	+ 4,80 €
Je 240 l Restmüllgefäß	296,40 €	280,20 €	+ 16,20 €
Je 1.100 l Container (wöchentlich)	2.820,60 €	2.666,40 €	+ 154,20 €
Je 1.100 l Container (14-tägig)	1.369,80 €	1.294,20 €	+ 75,60 €
Je 1.100 l Container (4-wöchentlich)	666,00 €	628,80 €	+ 37,20 €
Je 30 l Restmüllsack	3,80 €	3,50 €	+ 0,30 €
Je 60 l Restmüllsack	6,50 €	6,00 €	+ 0,50 €
Je 110 l Sperrmüllsack	7,50 €	6,50 €	+ 1,00 €
Je Sperrmüllmarke	7,50 €	6,50 €	+1,00 €

	Zusatzgebühr 2016	Zusatzgebühr 2015	Differenz
Je kg Restabfall	0,33 €	0,30 €	+ 0,03 €

Bei nachgewiesener Eigenkompostierung verringert sich die vorgenannte Gebühr um jeweils 2,50 €/Monat (30,00/Jahr).

4. Der Rat beschließt die als **Anlage 3** beigefügte 7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Monschau vom 02.04.2009 zur Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Monschau.

Sachlage:

1. Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sind nach § 5 Abs. 6 Satz 1 des Landesabfallgesetzes als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger verpflichtet, die Abfälle einzusammeln und zu den Abfallentsorgungsanlagen zu befördern, die von den Kreisen bzw. in deren Auftrag betrieben werden.
2. Die Stadt Monschau unterhält hierfür eine Abfallentsorgungseinrichtung, wobei die Benutzer als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der Leistungen dieser Einrichtung ein Entgelt zahlen müssen (Abfallgebühr).
3. Die Abfallgebührenerhebung erfolgt auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes und ist daher an das Kostendeckungsprinzip gebunden. Dieses Prinzip beinhaltet, dass das Gebührenaufkommen die Kosten der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung decken soll, jedoch nicht übersteigen darf.
4. Die Abfuhr der „Windelsäcke“ findet bei der Kalkulation keine Berücksichtigung, da hierfür kein kostendeckendes Entgelt erhoben wird (vgl. hierzu Ratsbeschluss vom 12.05.2009, TOP 4 öS) und daher eine Abwicklung über den Gebührenhaushalt „Abfallbeseitigung“ rechtlich nicht zulässig ist.
5. Die Verwaltung hat den für den Zeitraum 01.01. – 31.12.2016 voraussichtlich entstehenden Kostenaufwand ermittelt und für die jeweilige Gefäßgröße den kostendeckenden Gebührensatz, der sich in eine Grundgebühr und eine Zusatzgebühr unterteilt, errechnet.

Die Zusatzgebühr wird zunächst als Vorausleistung festgesetzt, die sich an der tatsächlich abgefahrenen Abfallmenge in Kilogramm des Vorjahres orientiert. Nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes erfolgt dann eine Abrechnung der Vorausleistung mit der tatsächlich im Veranlagungszeitraum abgefahrenen Gesamtkilogrammmenge.

6. **Bezüglich der ab dem Jahre 2016 zu zahlenden Grund- bzw. Zusatzgebühr wird auf die beigefügte Gebührenkalkulation (Anlage 1) mit entsprechenden Erläuterungen zu den einzelnen Kostenpositionen verwiesen. Diese beruht auf den derzeit gültigen Gebührensätzen des Zweckverbandes Entsorgungsregion West (ZEW) vom 31.10.2014.**

Die Gebührensatzung ZEW für das Jahr 2016 wird voraussichtlich in der Verbandsversammlung des ZEW am 27.11.2015 beschlossen.

Nach derzeitigen Informationen (unter Vorbehalt) sollen die Gebührensätze des ZEW 2016 relativ konstant bleiben.

7. Das Restmüllaufkommen hat sich seit der Einführung des Wiegesystems (April 2009) um ca. 50 % verringert. Gleichzeitig haben sich in anderen Bereichen (Bio- und Grünabfälle) Abfallmenge und Kosten erheblich erhöht. Da diese Kosten aber nicht von der Haushaltsgröße bzw. der Restmüllmenge sondern bspw. von der Grundstücksgröße abhängig sind, werden seit 2013 bei der verbrauchsabhängigen Zusatzgebühr nur noch die Kosten für den Haus- und Sperrmüll sowie die Entsorgungskosten bei den Bio- und Grünabfällen berücksichtigt. Alle übrigen Abfallfraktionen (Altpapier, Sammlung und Transport der Bio- und Grünabfälle, Elektroschrott, Schadstoffe), deren Aufwand über einen allgemeinen Umlageschlüssel abgerechnet wird, werden dagegen über die Grundgebühr (gleichmäßige Verteilung auf alle angeschlossenen Haushalte) abgerechnet.

8. Gemäß § 9 II Satz 7 Landesabfallgesetz ist den Eigenkompostierern ein angemessener Gebührenabschlag zu gewähren. Die Anzahl der „Eigenkompostierer“ bleibt relativ konstant (aktuell: rd. 1.080). Sie beträgt im Verhältnis zu den „Grünabfall-Entsorgern“ etwa 1:4. Unter Berücksichtigung des kalkulierten Aufwandes für die Grünabfallentsorgung im Jahre 2016 in Höhe von rd. 186.000 € ergibt sich ein durchschnittlicher Kostenaufwand von 44,00 € je „Grünabfallentsorger“ (186.000 € : 4.200 Entsorger). Unter Berücksichtigung einer angemessenen Beteiligung (rd. 1/3) an den „Vorhaltekosten“ für die Bio-/Grünabfallentsorgung sieht die Kalkulation für das Jahr 2016 einen Gebührenabschlag von 30,00 €/Jahr/Gefäß (unverändert) vor.
9. Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW sind Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten 4 Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden.

Die Betriebsabrechnung **2014** schließt mit einer Unterdeckung von 64.824 € ab. Dies ist überwiegend auf eine deutlich gestiegene Bio-/Grünabfallmenge (Mehraufwand: **46.800 €**) bzw. auf den neuen Vertrag mit der Fa. Schönmackers im Bereich der Altpapierentsorgung (Mehraufwand: **9.000 €**) zurückzuführen.

Diese wird anteilig (jeweils 1/3) bei der Kalkulation der Grundgebühr 2016/2017/2018 berücksichtigt.

In der nachfolgenden Tabelle wird die sprunghafte Kostenentwicklung im Bereich der Bio-/Grünabfallentsorgung deutlich:

➤ **Grünabfälle**

Jahr	Kalkulation		Ergebnis		Verschlechterung
2011	1.100 t	111.575 €	1.075 t	109.822 €	
2012	1.100 t	91.182 €	1.185 t	105.928 €	
2013	1.200 t	100.300 €	1.304 t	111.047 €	
2014	1.200 t	102.800 €	1.570 t	137.246 €	34.446 €
2015	1.500 t	125.545 €	1.092 t	87.960 €	Stand: 31.08.2015
2016	1.650 t	137.575 €			

➤ **Bioabfälle**

Jahr	Kalkulation		Ergebnis		Verschlechterung
2011	100 t	35.125 €	107 t	33.389 €	
2012	100 t	30.888 €	119 t	31.761 €	
2013	135 t	30.400 €	168 t	40.244 €	
2014	150 t	32.810 €	185 t	45.172 €	12.362 €
2015	180 t	43.972 €	141 t	32.287 €	Stand: 31.08.2015
2016	210 t	48.685 €			

10. Nach der vorliegenden Gebührenkalkulation für das Jahr 2016 ergeben sich für Haushalte mit einem 60 l Restmüllgefäß bei unterstellten jährlichen Abfuhrmengen von 50 bis 250 kg Restmüll ab dem Jahr 2016 folgende Gebühren:

Vergleichsberechnung Abfallgebühren 2015/2016

(bei hypothetischen Abfallmengen von 50 kg bis 250 kg)

Grund- gebühr 2015 in €	Grund- gebühr 2016 in €	Abfuhr- menge in kg	Zusatz- gebühr 2015 0,30 €/kg	Zusatz- gebühr 2016 0,33 €/kg	Gesamt- Gebühr 2015 in €	Gesamt- gebühr 2016 in €	Erhöhung in 2016 um...€
82,20	87,00	50	15,00	16,50	97,20	102,90	5,70
82,20	87,00	100	30,00	33,00	112,20	120,00	7,80
82,20	87,00	150	45,00	49,50	127,20	136,50	9,30
82,20	87,00	200	60,00	66,00	142,20	153,00	10,80
82,20	87,00	250	75,00	82,50	157,20	169,50	12,30

11. Die 7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung ist als **Anlage 3** beigelegt.

Rechtslage:

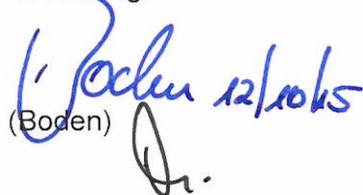
Der Rat der Stadt Monschau ist gemäß § 41 Abs. 1 Buchstaben f) und i) GO NRW in Verbindung mit § 10 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Monschau zuständig für die satzungsmäßige Festsetzung allgemein geltender öffentlicher Abgaben.

Gemäß § 15 Absatz 1 Ziffer 1.1 der Hauptsatzung der Stadt Monschau ist eine Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen:

Die verwaltungsseitig vorgeschlagene Festsetzung der Gebührensätze für den Zeitraum 01.01. – 31.12.2016 gewährleistet auf der Grundlage einer sachgerechten, den derzeitigen Erkenntnissen und Bewertungsgrundlagen entsprechenden Kalkulation eine Kostendeckung im Gebührenhaushalt.

Im Auftrag:


(Boden)

Anlage 1: Gebührenkalkulation für den Zeitraum 01.01. – 31.12.2016

Anlage 2: Betriebskostenabrechnung 2014

Anlage 3: 7. Änderung der Gebührensatzung vom 02.04.2009

Anlage 1 zur Beschlussvorlage

Gebührenkalkulation für den Zeitraum 01.01. – 31.12.2016

A) Ermittlung der pro Gefäß (Müllgefäß oder Container) zu zahlenden Grundgebühr ab 01.01.2016

Pos.	Art des Kostenaufwandes	Kostenaufwand /Jahr
1.	Personalkostenaufwand	53.054,00€
2.	Kosten Erstellung Abfallkalender (6.100 St. X 0.56€ zzgl. 19% Mehrwertsteuer)	4.065,00€
3.	Sächlicher Aufwand	1.500,00€
4.	Beseitigung des „wilden Mülls“	1.000,00€
5.	Kostenbeteiligung Abfallberatung privater Haushaltungen (0,86€ x 11.855 EW / Jahr)	10.195,00€
6.	Lfd. Kosten für das Software –Programm bzw. das Modul „Abfallbanking“	3.900,00€
7.	Grundgebühr für Haus- und Sperrmüll (14,60€ x 12.506 Einwohnerequivalente/ Jahr)	182.588,00€
8.	Entschädigungsbetrag Schadstoffsammlung (0,44€ x 11.855 EW / Jahr)	5.216,00€
9.	Betrieb Sammel- und Übergabestellen Elektroschrott (0,19 € zzgl. 19 % x 11.855 EW)	2.680,00€
10.	Abfuhrkosten Elektroschrott	7.500,00€
11.	Erlös Altpapier	-13.500,00€
12.	Sammlung einschl. Transport Bio-/Grünabfälle	92.600,00€
13.	Ertrag öffentlicher Anteil Entsorgung Grünabfall (ILV)	-5.000,00€
14.	Gebührensachschlag Eigenkompostierer (1.080 Antragsteller x 30,00€)	32.400,00€
15.	Restliche Kostenunterdeckung Gebührenhaushalt 2012	5.583,00€
16.	33,33 % Kostenunterdeckung Gebührenhaushalt 2013 (23.857 €; 2. Teilbetrag)	7.952,00€
17.	33,33 % Kostenunterdeckung Gebührenhaushalt 2014 (64.824 €; 1. Teilbetrag)	21.608,00 €
	Gesamtaufwand:	413.341,00 €

Gefäßart	Anzahl der Gefäße	Abfuhrturnus (Berechnungsfaktor Zahl der Leerungen im Jahr)	Gesamtliterzahl / Jahr
60L	5.250	14-tägig (x26)	8.190.000
240L	48	14-tägig (x26)	299.520
1.100L	10	wöchentlich (x52)	572.000
1.100L	8	14-tägig (x26)	228.800
1.100L	15	vierwöchig (x13)	214.500
			9.504.820

Gesamtkosten _____ = Grundgebühr pro Liter

Maßstabseinheiten (= Gesamtliterzahl, Ermittlung s. Seite1)

413.341 €		
	=	0,0435
9.504.820 L		

B) Aufteilung Position 1. entsprechend der konkreten Kostenentstehung (entnommen aus Entgeltregelung Leistungsbeschreibung Abfuhrunternehmen)

Pos.	Art des Kostenaufwandes	Kostenaufwand für ein Kalenderjahr (brutto)
1.	Vergütungsanspruch Abfuhrunternehmen (Entgelt Miete und Einsammlung pro Leerung eines Behälters (€) für alle Gefäße und Container	105.280,00 €

dem Kostenaufwand liegen folgende Berechnungseinheiten zu Grunde (angenommene Erhöhung der Vergütungssätze um 3 %)

60 l Gefäße: 5.250 St. x 0,61 € x 26 Abf. = 83.265,00 €
 240 l Gefäße: 48 St. x 0,81 € x 26 Abf. = 1.010,88 €
 1.100 l Container: 10 St. x 5,37 € x 52 Abf. = 2.792,40 €
 dto. 8 St. x 4,07 € x 26 Abf. = 846,56 €
 dto. 15 St. x 2,85 € x 13 Abf. = 555,75 €

88.470,59 €

Zzgl. 19% MwSt. + 16.809,41 €

Abfuhrergelt (brutto) = 105.280,00 €

Zu zahlende Grundgebühr pro Gefäß bzw. Container für 2016

Gefäßart	A)			B)			
	Anzahl Gefäß	Liter pro Gefäß	Grundgebühr / Liter 0,0435 €	Entgelt Einsammlung pro Leerung (€)	Entgelt Miet- u. Einsammlung pro Leerung brutto (€) jährlich	Gesamtgrundgebühr (Spalte 3+5) (€)	durch 12 teilbare monatliche Grundgebühr €
1	2	3	4	5	6	7	
60 l- -14tg.-	1.560	67,86	0,61	18,87	86,73	7,25	
240 l- -14tg.-	6.240	271,44	0,81	25,06	296,50	24,70	
1.100 l- - wtl.-	57.200	2.488,20	5,37	332,30	2.820,50	235,05	
1.100 l- -14tg.-	28.600	1.244,10	4,07	125,93	1.370,03	114,15	
1.100 l- -vierwöchig-	14.300	622,05	2,85	44,09	666,14	55,50	

Erläuterungen zu den einzelnen Kostenpositionen bei der verbrauchsunabhängigen Grundgebühr:

Pos. 1

Personalkostenansatz 2016 bei dem Produkt 11-537-01 – Verwertung und Beseitigung von Abfällen –

Pos. 2

unverändert

Pos. 3

Sockelbetrag

Pos. 4

Sockelbetrag

Pos. 5

Der Kostenansatz (0,86 €/Einwohner) ergibt sich aus § 4 (1) der derzeit gültigen Gebührensatzung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West (ZEW) für die Abfallentsorgung vom 31.10.2014. Nach § 3 Abs. 1+2 der Gebührensatzung ist für die Erhebung der Grundgebühr die Einwohnerzahl nach der amtlichen Erhebung des IT. NRW zum 30.06.2014 maßgeblich (= 11.855 Einwohner).

Pos. 6

unverändert- (gem. den abgeschlossenen Wartungsverträgen).

Pos. 7

Als Basis für die Erhebung der Grundgebühr wird nicht nur die Einwohnerzahl, sondern auch in einem angemessenen Verhältnis die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten einer Kommune zu Grunde gelegt. Dabei wird für je 5 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte ein Einwohnergleichwert angesetzt. Neben der amtlichen Einwohnerzahl (11.855 zum 30.06.2014 werden 1/5 der beim Statistischen Landesamt erfassten sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (insgesamt 3.253) = 651 EGW hinzugerechnet. Für die Berechnung der Grundgebühr 2016 werden insgesamt 12.506 EGW (+32) x 14,60 €/EGW zu Grunde gelegt.

Pos. 8 - unverändert -

Pos. 9

Aufgrund vertraglicher Regelung beträgt die Vergütung für die Bereitstellung und den Betrieb der Sammel- und Übergabestelle 0,19 €/Einwohner/Jahr zzgl. 19 % MwSt. (unverändert).

Pos. 10

Durch die Reduzierung der Sammlungen für Elektroschrott (von 4 auf 2) kann der Ansatz - aufgrund der aktuellen Kostenentwicklung - im kommenden Jahr um weitere 2.500 € auf 7.500 € gesenkt werden.

	Kalkulation 2016:	Kalkulation 2015:	Verbesserung(+)/ Verschlechterung (-)
2 Sammlungen/Jahr	5.500 €	6.000 €	+ 500 €
Leerung Sammelbehälter Wertstoffhof	2.500 €	4.500 €	+ 2.000 €
Gutschrift verwertbare Teile	- 500 €	- 500 €	0 €
Kalkulierter Aufwand:	7.500 €	10.000 €	+ 2.500 €

Pos. 11

Die Verwertung des Altpapiers erfolgt ab 01.01.2014 durch den Zweckverband Entsorgungsregion West (ZEW). Die Vergütung für die angelieferte Papiermenge beträgt zur Zeit **83,20 €/t**.

Die Menge des eingesammelten Altpapiers ist weiter rückläufig (Kalkulation 2015 = 700 t, Kalkulation 2016 = 630 t).

	Kalkulation 2016:	Kalkulation 2015:	Verbesserung(+)/ Verschlechterung(-)
Gruppenunfallversicherung:	3.036 €	3.036 €	0 €
Entschädigung Vereine	(630 t x 25,00 €) = 15.750 €	(700 t x 25,00 €) = 17.500 €	+ 1.750 €
Transportkosten Abfuhrunternehmen	(630 t x 38,00 €) = 23.940 €	(700 t x 37,00 €) = 25.900 €	+ 1.960 €
Erlös Altpapier	(630 t x 83,20 €) = 52.416 €	(700 t x 92,00 €) = 64.400 €	-11.984 €
Vermarktungserlöse PPK	3.800 €	0 €	+ 3.800 €
Kalkulierter Ertrag:	~ 13.500 €	~ 18.000 €	- 4.500 €

Gegenüber der diesjährigen Kalkulation ergibt sich eine Verschlechterung um **4.500,00 €**. Dies ist auf sowohl auf den gesunkenen Papierpreis als auch auf eine geringere Altpapiermenge zurückzuführen.

Pos. 12

Bei der **Grundgebühr** werden seit 2013 nur die verbrauchsunabhängigen Kosten (Betrieb der Sammelstellen, Gestellung Container und Transport zur Kompostierungsanlage) berücksichtigt; die Entsorgungskosten (Verwertungsentgelt ZEW) werden hingegen bei der Zusatzgebühr berücksichtigt.

Grünabfälle:	Kalk. Aufwand 2015	Kalk. Aufwand 2016	Erhöhung (+) / Reduzierung (-)
Transportkosten Fa. Schönackers (7,5 Monate, ca. 900 t)	38.000 €	38.500 €	+ 500 €
Transportkosten ELC Süd (ganzjährig geöffnet, ca. 750 t)	15.000 €	19.000 €	+ 4.000 €
Betreuung der Containerstandplätze (01.04. bis 15.11.)	2.750€	3.300 €	+ 550 €
Bioabfälle: (ganzjährig)			
Container-/Transportkosten	26.000 €	26.500 €	+ 500 €
Betreuung der Containerstandplätze (ganzjährig)	3.500 €	5.300 €	+ 1.800 €
Insgesamt:	85.250 €	92.600 €	+ 7.350 €

Während die Anzahl der Eigenkompostierer in den vergangenen Jahren ziemlich konstant (1.050 bis 1.100) geblieben ist, steigt die Menge der abgelieferten Grünabfälle kontinuierlich an. So ist das Volumen seit 2011 von 1.075 t auf 1.570 t (2014) um fast **50 %** angestiegen. Dies ist nicht zuletzt auch auf die zusätzliche Möglichkeit der Anlieferung beim ELC Süd an drei Tagen in der Woche (ganzjährig) zurückzuführen.

Dieser Trend zeichnet sich auch bei den Bioabfällen (2012: 120 t; 2014: 185 t) ab.

Aufgrund der hochgerechneten Abfuhrkosten 2016 mit einer geschätzten **Grünabfallmenge von 1.650 t** (Kalkulation 2015 = 1.500 t) bzw. **210 t Bioabfällen** (Kalkulation 2015 = 180 t) erhöht sich der Aufwand im nächsten Jahr um 7.350 € auf 92.600 €.

Pos. 13 -unverändert-

Pos. 14

Die Anzahl der „Eigenkompostierer“ (aktuell: 1.080) beträgt im Verhältnis zu den „Grünabfall-Entsorgern“ etwa 1:4. Unter Berücksichtigung des kalkulierten Aufwandes für die Grünabfallentsorgung im Jahre 2016 in Höhe von rd. 186.000 € (92.500 € + 93.500 €) ergibt sich ein durchschnittlicher Kostenaufwand von 44 € je „Grünabfallentsorger“ (186.000 € : 4.200). Unter Berücksichtigung einer angemessenen Beteiligung (rd. 1/3) an den „Vorhaltekosten“ für die Bio-/Grünabfallentsorgung sieht die Kalkulation ab 2015 einen Gebührensatzschlag von 30 € / Jahr vor.

Pos. 15

Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW sind Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten 4 Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden.

Die Betriebsabrechnung 2014 (Anlage 2) schließt mit einer Unterdeckung von **64.824 €** ab. Diese wird anteilig (jeweils 1/3) bei der Kalkulation der Grundgebühr 2016/2017/2018 berücksichtigt. Darüber hinaus werden die restliche Unterdeckung **2012** (5.583 €) sowie 1/3 der Unterdeckung 2013 (2. Teilbetrag) bei der Ermittlung der Grundgebühr für das Jahr 2016 berücksichtigt.

Ermittlung der pro Kilogramm zu zahlenden verbrauchsabhängigen Zusatzgebühr ab 01.01.2016:

Pos.	Art des Kostenaufwandes für Haus- und Sperrmüll:	Kostenaufwand für ein Kalenderjahr
1.	Einsammlung und Transport des Hausmülls einschl. Restmüllsäcke zur Entsorgungsanlage	8.992,00 €
2.	+ Verbrennungsentgelt Anlieferung Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (650 t x 177,92 € / t)	115.650,00 €
3.	+ Deponie -/ Verbrennungskosten Sperrmüll (80 t x 123,76 €)	9.900,00 €
4.	+ Einsammlung und Transport des Sperrmülls zur Entsorgungsanlage	3.820,00 €
5.	+ Entsorgung Bio-/Grünabfälle	93.660,00 €
6.	- Ertrag aus dem Verkauf von Restmüllsäcken	- 8.510,00 €
7.	- Ertrag aus dem Verkauf von Sperrmüllmarken/-säcken (1.500 x 7,50 €)	- 11.250,00 €
Gesamtkosten		212.132,00 €

Gesamtkosten = Zusatzgebühr pro Kilogramm

Maßstabseinheit (Gesamtkilogrammzahlen Veranlagungszeitraum, Ermittlung s. Seite 7-8)

Jahresaufwand 2016:

212.132,00 €		
-----	=	0,3264 €/kg
650.000 kg		~ 0,33 €/kg (gerundet)

Erläuterungen zu den einzelnen Kostenpositionen bei der verbrauchsabhängigen Zusatzgebühr:

Pos. 1

Das Abfuhrergeld ist seit dem 01.01.2013 unverändert. Aufgrund der vereinbarten Preisleitklausel wurde vorsorglich eine **3 % Erhöhung** ab 2016 berücksichtigt.

Transport Hausmüll zur Entsorgungsanlage: (631 t x 0,23 € x 46 km zzgl. 19% MwSt.) = 7.944€
Einsammeln Restmüllsäcke: (1.600 St. x 0,55 € zzgl. 19% MwSt) = 1.048 €
(19 t Abfall Restmüllsäcke + 631 t gewogener Müll = 650 t) **8.992 €**

Pos. 2

Im Jahr 2014 ist eine Restabfallmenge von rd. 670.000 kg abgefahren worden. Aufgrund eines leichten Rückgangs der Abfallmenge in diesem Jahr wird bei der Gebührenkalkulation 2016 eine Jahresabfallmenge von 650.000 kg (631.000 kg gewogener Müll zzgl. eines ermittelten Abfuhrgewichtes von 19.000 kg für Restmüllsäcke), zugrunde gelegt.

900 St. Restmüllsäcke (60 l) x 15 kg = 13.500 kg

700 St. Restmüllsäcke (30 l) x 8 kg = 5.600 kg
~19.000 kg

Pos. 3

- unverändert –

Pos. 4

Unter Berücksichtigung einer 3 % Kostensteigerung müssen für die Einsammlung des Sperrmülls **3.076 €** (80 t x 32,31 € x 1,19) und für den Transport des Sperrmülls zur Entsorgungsanlage **744 €** (80 t x 0,17 € x 46 km x 1,19) veranschlagt werden.

Pos. 5

Die Grünabfallentsorgung nimmt von Jahr zu Jahr einen höheren Stellenwert im Bereich der Abfallentsorgung ein. Das Abfallvolumen ist seit 2011 von 1.075 t auf 1.570 t (2014) um fast 50 % gestiegen.

Bei den Bioabfällen (2012: 118 t; 2013: 168 t; 2014 185 t) zeichnet sich eine ähnliche Entwicklung ab.

Der kalkulierte Aufwand für die Bio- bzw. Grünabfallentsorgung stellt sich im Vergleich zur letztjährigen Kalkulation – bei unveränderten Gebührensätzen - wie folgt dar:

	Kalkulation 2015:	1.500 t x 46,53 € =	69.795 €	Kalkulation 2016:	1.650 t x 46,53 € =	76.775 €	Erhöhung (+) / Reduzierung (-)
Grünabfälle:							
Bioabfälle:		180 t x 80,40 € =	14.472 €		210 t x 80,40 € =	16.885 €	
		Kalk. Aufwand 2015 insgesamt =	84.267 €		Kalk. Aufwand 2016 insgesamt =	93.660 €	+ ~ 9.400 €

Pos. 6

Der **Verkaufspreis** für einen **Restmüllsack** berechnet sich wie folgt, hierfür entsteht keine Grundgebühr, da nur zusätzliche Bereitstellung neben Gefäß:

Bei 60 l Inhalt: 0,33 € x 15 kg (gem. Abfuhrgewicht) = 4,95 € + Abfuhrrentgelt: 0,65 € = 5,60 € + 15 % Gemeinkosten = **6,44 € ~ 6,50 €**

Bei 30 l Inhalt: 0,33 € x 8 kg (gem. Abfuhrgewicht) = 2,64 € + Abfuhrrentgelt: 0,65 € = 3,29 € + 15 % Gemeinkosten = **3,78 € ~ 3,80 €**

Bei einem Preis von 6,50 € für einen 60 l Restmüllsack bzw. 3,80 € für einen 30 l Restmüllsack ergibt sich ein Ertrag von **8.510 €** (5.850 € + 2.660 €).

Pos. 7

Verwaltungsseitig wird unterstellt, dass die gebührenpflichtige Sperrmüllentsorgung beibehalten wird. Der durch den Verkauf der Sperrmüllmarken/-säcke erzielte Ertrag wird vor Umlegung der entstandenen Kosten auf die Gebührenpflichtigen in Abzug gebracht.

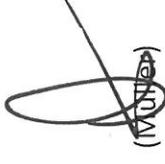
Unter Berücksichtigung der für das Jahr 2016 hochgerechneten Kosten für die Entsorgung des Sperrmülls in Höhe von 13.720 € (vgl. Pos 3 und 4) errechnet sich ein kostendeckender Preis pro Sperrmüllmarke/-sack in Höhe von rd. 9 € (aktuell 6,50 €).

Eine derartige Anhebung der Gebührensätze würde allerdings die Gefahr einer „Unterlaufung“ des Markensystems mit sich bringen bzw. einen höheren Anreiz für eine „widerrechtliche“ Entsorgung schaffen.

Vor diesem Hintergrund sieht die Gebührenkalkulation 2016 eine „maßvolle“ Anhebung der Gebühr für eine Sperrmüllmarke/einen Sperrmüllsack von 6,50 € auf 7,50 € vor.

Monschau, den 30.09.2015

Aufgestellt:



Abfallgebühren 2014
Betriebsabrechnung

Anlage 2

Betriebsabrechnung Abfallbeseitigungsgebühren Jahr 2014		Kalkulation 2014	Rechnungsergebnis 2014
Sachkonto	Bezeichnung		
A) Erträge			
414700	Zuschüsse von priv. Unternehmen	15.812,00 EUR	14.714,00 EUR
432400	Abfallbeseitigungsgebühren	623.919,00 EUR	616.729,00 EUR
432401	Restmüllsäcke	5.000,00 EUR	4.679,00 EUR
432403	Sperrmüllsäcke und -marken	13.500,00 EUR	7.165,00 EUR
448700	Erlös Altpapier	73.600,00 EUR	66.982,00 EUR
448902	Erstattungen Ordnungspflichtiger u.a.	52,00 EUR	70,00 EUR
ILV	Öffentlicher Anteil Grünabfälle	5.000,00 EUR	5.000,00 EUR
SUMME		736.883,00 EUR	715.339,00 EUR
B) Aufwendungen			
500000..519999	Personalaufwendungen	48.540,00 EUR	48.540,00 EUR
524117	Betreuung Containerstandplätze	14.537,00 EUR	14.714,00 EUR
529100	Abfallgrundgebühr	183.989,00 EUR	184.690,00 EUR
529100	dto. für Abfallberatung	10.315,00 EUR	10.356,00 EUR
529100	Abfuhrteigelt Hausmüll	110.196,00 EUR	110.288,00 EUR
529100	Verbrennungsentgelt Hausmüll	124.544,00 EUR	119.293,00 EUR
529100	Entsorgung Sperrmüll	9.900,00 EUR	12.764,00 EUR
529100	Entsorgung Bio- und Grünabfälle	135.610,00 EUR	182.418,00 EUR
529100	Entsorgung "Elektro-Schrott"	13.712,00 EUR	14.011,00 EUR
529100	Entsorgung Schadstoffe	5.277,00 EUR	5.298,00 EUR
529100	Vergütung Altpapier Fa. Schönackers	19.040,00 EUR	25.518,00 EUR
529100	Entsorgung "Wilder Müll"	1.000,00 EUR	806,00 EUR
542100	Zuschuss Altpapiersammlungen Vereine	20.000,00 EUR	17.347,00 EUR
543111	Abfallkalender	3.984,00 EUR	4.065,00 EUR
543190	Vorräte, Verbrauchsmaterialien	1.020,00 EUR	1.521,00 EUR
543930	Waste Watcher/Abfallbanking	3.900,00 EUR	3.891,00 EUR
544111	Unfallversich. Altpapiersammlungen	3.036,00 EUR	3.036,00 EUR
ILV	Ausgleich Unterdeckung 2011/2012	21.607,00 EUR	21.607,00 EUR
SUMME		730.207,00 EUR	780.163,00 EUR
ERGEBNIS	Über-/Unterdeckung:	6.676,00 EUR	-64.824,00 EUR

Stand: 30.09.2015

7. Satzung vomzur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Monschau vom 02.04.2009 zur Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Monschau vom 05.04.2007

Aufgrund der §§ 7,8 und 9 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) der §§ 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) sowie des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV NRW S 250), alle in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Monschau in seiner Sitzung am 24.11.2015 folgende 7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Monschau vom 02.04.2009 zur Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Monschau vom 05.04.2007 beschlossen:

§ 1

§ 5 Gebührensätze

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Für den Restmüll im Zeitraum 01.01.2016 – 31.12.2016 beträgt die
a) monatliche Grundgebühr bei einem:

60 l Restmüllgefäß	7,25 €
240 l Restmüllgefäß	24,70 €
1.100 l Restmüllgefäß, wöchentl. Abfuhr	235,05 €
1.100 l Restmüllgefäß, 14 tägige Abfuhr	114,15 €
1.100 l Restmüllgefäß, vierwöchige Abfuhr	55,50 €

Bei nachgewiesener Eigenkompostierung verringert sich die vorgenannte Gebühr um jeweils 2,50 €/Monat/Gefäß.

- b) Zusatzgebühr je kg Restabfall 0,33 € je Kilogramm

Absatz 5 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für einen von der Stadt Monschau ausgegebenen 30 l Abfallsack beträgt 3,80 € und für einen 60 l Abfallsack 6,50 €.

Absatz 6 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für einen von der Stadt Monschau ausgegebenen 110 l Sperrmüllsack oder für eine Sperrmüllmarke beträgt 7,50 €.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 7. Satzung vom zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Monschau vom 02.04.2009 zur Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Monschau vom 05.04.2007 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, es würde geltend gemacht, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Monschau, den

(Margareta Ritter)

Bürgermeisterin